

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|--------------|
| Ausschuss Schule und Weiterbildung | 22.08.2022 |

Beantwortung der mündlichen Anfrage von RM Frau Helmig zu Top 8.2 in der Sitzung vom 16.05.2022

In der Sitzung vom 16.05.2022 wurden zu TOP 8.2 von RM Frau Helmig folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

1. RM Frau Helmig verweist auf die Anregung aus dem Rechnungsprüfungsausschuss, die Möglichkeit zu prüfen, bestimmte Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auch auf den Kreis der aus der Ukraine geflüchteten Menschen auszuweiten. Sie bittet die Verwaltung mitzuteilen, bei welchen Leistungsbereichen dies der Fall sei.
2. Des Weiteren bittet sie die Verwaltung, auch weiterhin zu prüfen, welche Fachbegriffe/ Abkürzungen aus Anträgen und Formularen weiter vereinfacht ausgedrückt oder zumindest durch Fußnoten erläutert werden können.

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.

Mit Beginn des Kriegsgeschehens in der Ukraine kamen zunehmend geflüchtete Menschen, vorwiegend Frauen und Kinder, aus der Ukraine nach Köln. Bei Hilfebedürftigkeit konnten sie zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Sozialamt beantragen. Mit dem Leistungsanspruch bestand auch grds. Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Insbesondere für die erstmals in Deutschland eingeschulten ukrainischen Kinder wurde die Schulbedarfspauschale im laufenden Schuljahr und abweichend von den sonstigen Bewilligungsstichtagen (jeweils zu Beginn der Schulhalbjahre) über das Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt.

Seit dem 1. Juni 2022 können geflüchtete Menschen aus der Ukraine Grundsicherung vom Jobcenter (SGB II) oder vom Sozialamt der Stadt Köln (SGB XII) erhalten, wenn sie die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Welche Leistung in Anspruch genommen werden kann, ist insbesondere vom Alter abhängig. Außerdem müssen bestimmte Dokumente des Ausländeramtes vorliegen. Auch für diese beiden Rechtskreise besteht grds. Anspruch auf die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zu 2.

Die Verwaltung ist auch im Bereich Bildung und Teilhabe weiter stark bemüht, Anträge und Formulare möglichst einfach zu gestalten, um die Antragsverfahren zu vereinfachen und die Inanspruchnahmen weiterhin stetig zu steigern.

Gez. Dr. Rau